

Satzung

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

„Bürgerstiftung Schorndorf“

mit dem Sitz in Schorndorf

Präambel

Die Bürgerstiftung Schorndorf ist eine auf gemeinsame Initiative der Volksbank Stuttgart eG und der Stadt Schorndorf ins Leben gerufene Gemeinschaftseinrichtung „von Bürgern für Bürger“.

Bürgerinnen und Bürger, Handwerks- und Wirtschaftsunternehmen, Verbände und Vereine sollen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Sie sollen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Bürgerstiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehören.

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Bürgerstiftung gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Stadt mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Schorndorf fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich die Stadt Schorndorf positiv entwickelt.

Hinweis:

Im Text wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend darauf verzichtet, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu benennen. Soweit möglich, werden personelle Bezüge geschlechtsneutral formuliert.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schorndorf“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Schorndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Schutz von Ehe und Familie, Jugend und Senioren,
 - c) Gesundheit und Sport,
 - d) Heimatpflege,
 - e) Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - f) mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) Völkerverständigung und Integration.

Die Stiftung möchte auf diesen oben genannten Gebieten insbesondere auch das bürgerschaftliche Engagement anregen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in Schorndorf. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand zulassen, dass auch Projekte und Maßnahmen außerhalb Schorndorfs gefördert werden, insbesondere wenn es sich um Kooperationsprojekte von steuerbegünstigten Institutionen innerhalb und außerhalb Schorndorfs oder um die Zweckerfüllung treuhänderisch verwalteter unselbstständiger Stiftungen und Sondervermögen (gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung) handelt.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler steuerbegünstigter Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - b) Beschaffung von Mitteln zur Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen. Die Stiftung stellt diesbezüglich eine Förderstiftung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO dar.

- c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e) Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f) Unterstützung sozialer Zwecke i.S.d. § 53 AO, insbesondere durch Zuwendungen an natürliche bedürftige Personen (Personen, die Sozialleistungen empfangen, Einkommensschwache und sonstige Hilfsbedürftige), denen im Rahmen des in Absatz 1 Buchstabe f) festgelegten Zwecks Leistungen zuerkannt werden können.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige steuerbegünstigte Stiftungen und Dienstleistungen für andere rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftungen übernehmen, sofern diese ebenfalls Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder ihm widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter i.S.d. § 58 Nr. 5 AO sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von 60.000 € (in Worten: sechzigtausend Euro) sowie den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie werterhaltend oder wertsteigernd sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Erbschaften und Vermächtnissen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuordnung als Spende oder Zustiftung, wenn die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt ist.
- (5) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
- (6) Ab einem Wert von 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) kann die zustiftende Person einen konkreten Zweck für die Verwendung der Mittel aus seiner Zustiftung benennen, der jedoch in § 2 genannt sein muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks zu führen (unselbstständige Stiftung). Für die unselbstständige Stiftung kann die zustiftende Person im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einen besonderen Namen festlegen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für die Stiftungszwecke einzusetzen.

§ 6

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Wenn kein Mitglied widerspricht kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(2) Zusätzlich wird ein Stifterforum eingerichtet.

(3) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.

(4) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

(5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten.

(6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Auslagen können erstattet werden. Reisekosten können nach einer zuvor vom Stiftungsrat beschlossenen Reisekostenordnung ersetzt werden.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.

(3) Geborene Mitglieder sind:

- der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Schorndorf oder ein von ihm bestimmter Vertreter
- das zuständige Vorstandsmitglied der Volksbank Stuttgart eG für den Geschäftsbereich Schorndorf oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

- (4) Die weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt (bzw. gewählt). Wiederwahlen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen im Rahmen der Stiftungsgründung durch die Gründungsstifter, die nachfolgenden Wahlen erfolgen durch den Stiftungsrat rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat gemäß Absatz 6,
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsvorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst.

- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend der Richtlinien,
 - c) Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - d) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien,
 - e) Einrichtung einer Geschäftsführung sowie Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung, deren Bevollmächtigung und Abberufung,
 - f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - h) Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird dabei durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Einzelvertretungsbefugnisse und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und über die Verwendung der Stiftungsmittel Rechenschaft abzulegen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Stiftungsvorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (8) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Stiftungsvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Stiftungsvorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vor-

sitzenden den übrigen Stiftungsvorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Stiftungsvorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Stiftungsvorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Die Geschäftsführung handelt entsprechend der vom Stiftungsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und entsprechend der vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters entsprechend § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für den Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5) Werden Mitglieder der Geschäftsführung entgeltlich beschäftigt, so ist mit ihnen ein Anstellungsvertrag zu schließen, in dem die Rechte und Pflichten geregelt werden.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - ein Vertreter der Stadt Schorndorf, dessen Bestellung durch den Oberbürgermeister erfolgt.
 - ein Vertreter der Volksbank Stuttgart eG, dessen Bestellung vom Vorstand der Volksbank Stuttgart erfolgt.
- (3) Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt (bzw. gewählt). Wiederwahlen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen im Rahmen der Stiftungsgründung durch die Gründungsstifter, die nachfolgenden Wahlen erfolgen durch den Stiftungsrat rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen glaubwürdige Repräsentanten des Stiftergedankens sein und sich durch eine starke Verbundenheit mit Schorndorf, hohe soziale Kompetenz und der Bereitschaft zu ehrenamtlichem oder finanziellem Engagement auszeichnen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Zustifter sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ablauf der Amtszeit,
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären; scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt.
 - d) Tod des Mitglieds.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 11

Aufgaben und Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt alle ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Seiner Zuständigkeit unterliegen außerdem insbesondere
 - a) die Wahl und ggf. Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes des Vorjahres (spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres),
 - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall begründet werden.
- (5) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsit-

zenden den übrigen Stiftungsratsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Stiftungsratsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Stiftungsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstifterinnen und aus denjenigen Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Betrag von mindestens 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft der Zustifterinnen und Zustifter im Stifterforum erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitglieds von mindestens 1.000 € (in Worten: eintausend Euro). Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der stiftenden oder zustiftenden Person auf deren Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmt werden, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Sitzungen des Stifterforums werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.
- (5) Das Stifterforum nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis.
- (6) Mitglieder des Stifterforums können dem Stiftungsrat Vorschläge für Empfehlungen zur Zuwahl geeigneter Personen in den Stiftungsrat unterbreiten. Außerdem können sie sich in den Fachausschüssen der Stiftung engagieren.

§ 13

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Stiftungsvorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstifterinnen beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gleichlautenden Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder von der Stiftungsbehörde angeordnet werden, sind zu beschließen.
- (2) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Schorndorf, 01. Juli 2013

Die Gründungstifterinnen:

Für die Stadt Schorndorf:

**Für die Volksbank Stuttgart eG:
Der Vorstand**

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Herbert Schillinger
Vorstandsmitglied

Manfred Wünsche
Vorstandsmitglied

Geänderte Fassung
Schorndorf, 11 Juli 2022

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister